

Anlage 25

zum Vertrag

IPA-Projektabwicklungsmodell als Mehrparteienvertrag über das Projekt „Aufbau Kompetenzzentrum KETTE“ in St. Wendel (MPV)

„Vergütung“

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Ziel und Ansätze	3
Aufbau und Funktionsweise des Vergütungsmodells	3
Szenarien der Entwicklung der Projektkosten (ohne CRP-3)	4
Prinzipien des Vergütungssystems	5
Regelungen	6
§ 1 Vergütung	6
§ 1.1 Selbstkostenerstattung und CRP-ANTEILE	6
§ 1.2 Bauherrenkosten	7
§ 1.3 Gebühren und Abgaben	7
§ 1.4 CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP)	7
§ 1.4.1 Gewinnanteile und ZUSATZBUDGET (CRP-1 und CRP-3)	8
§ 1.4.1.1 Gewinnanteile (CRP-1)	8
§ 1.4.1.2 ZUSATZBUDGET (CRP-3)	9
§ 1.4.1.3 Endgültige Festlegung	9
§ 1.4.2 RÜCKSTELLUNGEN (CRP-2)	9
§ 1.4.3 Endgültige Ermittlung CRP-1 Anteile der UNTERNEHMER	11
§ 1.4.3.1 Einsparungen	11
§ 1.4.3.2 Kostenerhöhungen	11
§ 1.4.3.3 Erreichen oder Verfehlen der KEY-PERFORMANCE-INDICATORS	12
§ 1.4.3.3.1 KEY-PERFORMANCE-INDICATOR	12
§ 1.4.3.3.2 Berechnung des Quotienten	13
§ 1.4.3.3.4 Erhöhung des CRP-1 aus dem ZUSATZBUDGET	14
§ 1.5 Anpassung CHANCEN-RISIKO-POOL-ANTEILE und Änderung des Leistungsumfanges der PARTEIEN innerhalb der PROJEKTZIELE	14
§ 1.6 MILESTONE-Einschätzung	14
§ 2 Zahlungen	15
§ 2.1 Abschlagszahlungen ABRECHENBARE KOSTEN	15
§ 2.2 MILESTONE-CRP-Abschlagszahlungen	16
§ 2.3 MILESTONE-Überzahlungen	17
§ 2.4 Schluss- / Teilschlusszahlungen	17

1. Allgemeines

Ziel und Ansätze

Das Vergütungssystem des Vertrags verfolgt das Ziel, dass der BAUHERR in zeitlicher, qualitativer und finanzieller Hinsicht für das von ihm eingesetzte Kapital den bestmöglichen Gegenwert erhalten soll.

Hierbei liegen dem Vergütungssystem folgende Ansätze zugrunde:

1. Partikularinteressen sollen ausgeschaltet werden;
2. statt der finanziellen Interessen der PARTEIEN wird der Erfolg des PROJEKTS in den Vordergrund gestellt;
3. auf Grundlage dieser Zielvorgabe und der partnerschaftlichen Ansätze ist die Vergütung der UNTERNEHMER auch in Abhängigkeit von dem Erreichen der Ziele des PROJEKTS ausgestaltet.

Aufbau und Funktionsweise des Vergütungsmodells

Das Vergütungsmodell besteht aus zwei Teilen:

1. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene ABRECHENBARE KOSTEN als Teil der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN;
2. nach Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN festgestellte CRP-ANTEILE gemäß der **Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)“**.

Zu 1: Die ABRECHENBAREN KOSTEN der PLANER und der BAUUNTERNEHMER sind Bestandteil der BASISZIELKOSTEN, der FINALEN ZIELKOSTEN und der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN. Die ABRECHENBAREN KOSTEN der UNTERNEHMER und deren Herleitung sind in der **Anlage 19 „Abrechenbare Kosten PLANER/BAUUNTERNEHMER“** niedergelegt. Grundsätzlich werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind.

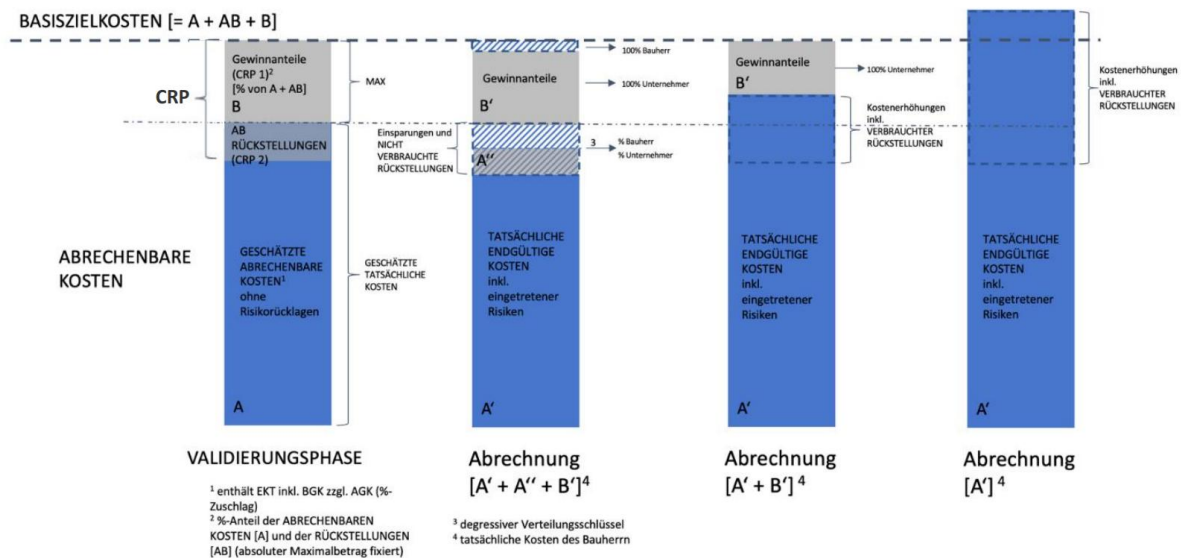
Zu 2.: Die CRP-ANTEILE bestehen aus zwei oder drei Pools: Einem CRP-1 für Gewinnanteile, einem CRP-2 für RÜCKSTELLUNGEN, die für den Eintritt etwaiger Risiken und damit potenziellen ABRECHENBAREN KOSTEN gebildet werden und ggf. einem CRP-3, in dem der BAUHERR

zusätzliche Geldmittel als ZUSATZBUDGET zur Verfügung stellen kann, um für das Erreichen bestimmter, für ihn einen Mehrwert darstellenden und außerhalb der PROJEKTZIELE liegender weiterer Ziele einen besonderen finanziellen Anreiz zu schaffen.

RÜCKSTELLUNGEN sind voraussichtliche ABRECHENBARE KOSTEN als Inhalt des CRP-2, die für noch ungewisse Ereignisse als Risiken im Laufe des PROJEKTS einkalkuliert werden. Diese voraussichtlichen ABRECHENBAREN KOSTEN werden mit den vereinbarten Gewinnzuschlägen des UNTERNEHMERS beaufschlagt, bei dem die hierfür veranschlagten Kosten im Falle des Eintritts eines Risikos voraussichtlich entstehen. Die Gewinnzuschläge sind als Gewinnanteile Bestandteil des CRP-1. RÜCKSTELLUNGEN für Risiken aus nicht vertragsgemäßer Erfüllung der EIGENLEISTUNGEN der UNTERNEHMER ebenso wie für unzutreffende Kostenprognosen im Rahmen der Festlegung der BASISZIELKOSTEN sind nicht statthaft.

Szenarien der Entwicklung der Projektkosten (ohne CRP-3)

Vergütungssystem (ohne KEY-PERFORMANCE-INDICATORS)



Von links nach rechts:

1. Säule 1 beschreibt die Bestandteile des Vergütungssystems nach Definition der GESCHÄTZTEN ABRECHENBAREN KOSTEN in den BASISZIELKOSTEN in der VALIDIERUNGSPHASE;

2. Säule 2 beschreibt ein Szenario, in dem die TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN inklusive VERBRAUCHTER RÜCKSTELLUNGEN niedriger sind als die in den BASISZIELKOSTEN definierten ABRECHENBAREN KOSTEN und zudem NICHT VERBRAUCHTE RÜCKSTELLUNGEN bestehen.

Bei Einsparungen durch Unterschreiten der in den BASISZIELKOSTEN angelegten ABRECHENBAREN KOSTEN durch die TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN erfolgt die Verteilung zwischen BAUHERR und den UNTERNEHMERN nach dem in § 1.4.3.1 (Einsparungen) dieser Anlage festgelegten Verteilungsschlüssel;

3. Säule 3 beschreibt ein Szenario, in dem die TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN inklusive VERBRAUCHTER RÜCKSTELLUNGEN die in den BASISZIELKOSTEN definierten ABRECHENBAREN KOSTEN um ein Maß überschreiten.

In diesem Fall werden die NICHT VERBRAUCHTEN RÜCKSTELLUNGEN für die Kostenerhöhungen verbraucht, der über die NICHT VERBRAUCHTEN RÜCKSTELLUNGEN hinausgehende Mehrbetrag der Kostenerhöhung mindert gem. § 1.4.3.2 (Kostenerhöhungen) dieser Anlage die Anteile der UNTERNEHMER am CRP-1;

4. Säule 4 beschreibt ein Szenario, in dem die TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN inklusive VERBRAUCHTER RÜCKSTELLUNGEN die BASISZIELKOSTEN überschreiten.

In diesem Fall werden die NICHT VERBRAUCHTEN RÜCKSTELLUNGEN und die Anteile der UNTERNEHMER am CRP-1 für die Kostenerhöhungen verbraucht, die über die BASISZIELKOSTEN hinausgehenden ABRECHENBAREN KOSTEN trägt gem. § 1.4.3.2 (Kostenerhöhungen) dieser Anlage der BAUHERR.

Prinzipien des Vergütungssystems

Für alle PARTEIEN gilt untereinander ein und dasselbe Vergütungssystem. Entgegen den herkömmlichen bilateralen Vertragsstrukturen nimmt somit der Erfolg des PROJEKTS in seiner Gesamtheit Einfluss auf die Vergütung des einzelnen UNTERNEHMERS. Die Beseitigung von Anreizen zur Verfolgung von ökonomischen Partikularinteressen der einzelnen

Partner, durch Ausrichtung von wesentlichen Teilen der Vergütung auf gemeinsame Projektziele, reduziert das Auftreten von Konflikten durch von vornherein veranlagte Interessengegensätze und dient somit der Vermeidung gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitbelegungsprozesse.

Das Vergütungsmodell ist zudem durch folgende Merkmale geprägt:

- Das Modell ist für die PARTEIEN transparent ausgestaltet. Die Gewinnanteile aller Unternehmer sind ausgewiesen;
- Um den größtmöglichen Gewinn zu erhalten, sind die UNTERNEHMER dazu gehalten, effizient zu arbeiten;
- Der Gewinnoptimierung dient es auch, Risiken möglichst zu vermeiden;
- Es besteht ein Anreiz in Form einer Erhöhung des CRP-Anteils des jeweiligen UNTERNEHMERS bei Übertreffen der vom BAUHERRN gegebenenfalls zusätzlich als KEY-PERFORMANCE-INDICATORS getroffenen Zielvorgaben;
- Positive oder negative Ergebnisse hinsichtlich eines Bestandteils des Vergütungsmodells (KEY-PERFORMANCE-ZIELE, NICHT VERBRAUCHTE RÜCKSTELLUNGEN, Gewinnanteile der UNTERNEHMER aus dem CRP-1) wirken sich auf die anderen Bestandteile aus. Hierdurch wird den UNTERNEHMERN der Anreiz genommen, einen Bestandteil zulasten eines anderen zu vernachlässigen.

Regelungen

§ 1 Vergütung

§ 1.1 Selbstkostenerstattung und CRP-ANTEILE

Wie oben beschrieben, besteht die Vergütung aus folgenden Bestandteilen:

1. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene ABRECHENBARE KOSTEN als Teil der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN;

2. nach Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN festgestellte CRP-ANTEILE gemäß der **Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)“**. Die ABRECHENBAREN KOSTEN der UNTERNEHMER sind Bestandteil der BASISZIELKOSTEN, der FINALEN ZIELKOSTEN und der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN. Die ABRECHENBAREN KOSTEN der UNTERNEHMER und deren Herleitung sind in der **Anlage 19 „Abrechenbare Kosten Planer/Bauunternehmer“** niedergelegt. Grundsätzlich werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind.

§ 1.2 Bauherrenkosten

Die dem BAUHERRN entstandenen tatsächlichen Kosten inklusive der Vergütung für den IPA-MANAGER werden separat erfasst und sind nicht Bestandteil der BASISZIELKOSTEN, der FINALEN ZIELKOSTEN oder der ABRECHENBAREN KOSTEN. Hiervon ausgenommen sind:

- Kosten aus der Beauftragung Dritter aufgrund dem BAUHERRN vom PMT zugewiesener Leistungen;
- Kosten, die dem BAUHERRN aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber Nachunternehmern gem. § 1.9 (Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen gegenüber Nachunternehmern) der Anlage 26 des Vertrags entstehen

§ 1.3 Gebühren und Abgaben

Der BAUHERR bezahlt alle Gebühren für Genehmigungen, Prüfzertifikate und sonstige Auslagen, die für die Erlangung von Genehmigungen für die Planung, die Ausführung und den Betrieb des PROJEKTS erforderlich sind, soweit sie nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen einer anderen PARTEI zugewiesen sind. Ist das der Fall, gelten die von der jeweiligen PARTEI zu tragenden Kosten als ABRECHENBARE KOSTEN.

§ 1.4 CHANCEN-RISIKEN-POOL (CRP)

Der CHANCEN-RISIKEN-POOL (**nachfolgend „CRP“ genannt**) besteht aus zwei, ggf. 3 Bestandteilen: Aus den Gewinnanteilen der UNTERNEHMER (CRP-1), aus RÜCKSTELLUNGEN (CRP-2) und gegebenenfalls dem ZUSATZBUDGET (CRP-3).

Das PMT entwickelt hierzu ein Kalkulationsblatt (**Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)“**).

Mit dem CRP-System werden überdurchschnittliche Leistungen sowohl mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit, dem erfolgreichen Vermeiden oder Reduzieren von Risiken als auch dem Erreichen der vom BAUHERRN, gegebenenfalls als KEY-PERFORMANCE-INDICATORS vorgegebenen weiteren Zielen, außerhalb der PROJEKTZIELE (CRP-3) honoriert.

§ 1.4.1 Gewinnanteile und ZUSATZBUDGET (CRP-1 und CRP-3)

Die Gewinnanteile im CRP-1 stellen den grundlegenden Anteil der UNTERNEHMER am Erfolg des PROJEKTS dar und sind abhängig von der Entwicklung der ABRECHENBAREN KOSTEN.

Der CRP-3 beinhaltet ein Zusatzbudget für das Erreichen weiterer Ziele des BAUHERRN außerhalb des BAUHERRENPROGRAMMES als KEY-PERFORMANCE-INDICATORS, die einen gesonderten Mehrwert für den BAUHERRN darstellen. Beträge aus dem CRP-3 werden unabhängig vom Erreichen der PROJEKTZIELE ausgeschüttet. Das ZUSATZBUDGET ist demzufolge nicht Bestandteil der BASISZIELKOSTEN. Verdiente Beträge aus dem CRP-3 erhöhen die CRP-Anteile der UNTERNEHMER.

Die Berechnung der Anteile der UNTERNEHMER am CRP-3 erfolgt nach demselben Berechnungsschlüssel wie der Gewinnanteile im CRP-1, um somit die Relationen des Leistungsumfanges zwischen den UNTERNEHMERN zu wahren.

§ 1.4.1.1 Gewinnanteile (CRP-1)

Die Gewinnanteile der UNTERNEHMER werden auf Basis ihres prozentualen Leistungsanteils am gesamten Leistungsumfang (Phase 1, 2 und 3) der UNTERNEHMER anhand der jeweils angegebenen Gewinnsätze berechnet und als fixe Geldbeträge in den CRP-1 eingestellt. Der CRP-1 erhöht oder reduziert sich entsprechend den im Laufe des Projektfortschritts entstehenden ABRECHENBAREN

KOSTEN. Die Gewinnanteile der UNTERNEHMER sind in der **Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)“** festgelegt.

§ 1.4.1.2 ZUSATZBUDGET (CRP-3)

Der BAUHERR kann Geldmittel zur Verfügung stellen, die als ZUSATZBUDGET den CRP-3 bilden. In diesem Fall legt der BAUHERR gem. § 1.4.3.3.1 (KEY-PERFORMANCE-INDICATOR) dieser Anlage KEY-PERFORMANCE-INDICATORS fest. Aus diesem ZUSATZBUDGET erfolgt jeweils durch jeden KEY-PERFORMANCE-INDICATOR eine Erhöhung des CRP-1, wenn der Wert des jeweiligen KEY-PERFORMANCE-INDICATORS größer als 0 ist.

Hierbei erfolgt eine Auszahlung durch die jeweiligen KEY-PERFORMANCE-INDICATORS unabhängig von anderen KEY-PERFORMANCE-INDICATORS, das heißt das Übertreffen, Erreichen oder Verfehlen eines KEY-PERFORMANCE-INDICATORS hat keine Auswirkungen auf etwaige Erhöhungen durch andere KEY-PERFORMANCE-INDICATORS.

Die Anteile der UNTERNEHMER am CRP-3 entsprechen dem Verhältnis der Anteile der UNTERNEHMER gem. § 1.4.1.1 (Gewinnanteile (CRP-1)) dieser Anlage.

§ 1.4.1.3 Endgültige Festlegung

Die endgültigen Ansprüche der PARTEIEN auf Zuteilung ihrer Anteile am CRP-1 werden erst nach Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN gem. § 1.4.3 (Endgültige Ermittlung CRP-1 Anteile der UNTERNEHMER) dieser Anlage festgelegt. Anteile hieraus werden nach Maßgabe des § 2.2 (Milestone-CRP-Abschlagszahlungen) dieser Anlage auch vor Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN während der PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSPHASE oder der BAUAUSFÜHRUNGSPHASE zu den als MILESTONE definierten Zeitpunkten in Form von Abschlagszahlungen ausgeschüttet.

§ 1.4.2 RÜCKSTELLUNGEN (CRP-2)

Einleitung

Das Bilden von RÜCKSTELLUNGEN dient der Kostenvorhersehbarkeit in dem Sinne, dass die voraussichtlichen Maximalkosten für den BAUHERRN auch mit Blick auf etwaige Risiken vorhersehbar sind. Zudem erfolgt eine Incentivierung der UNTERNEHMER, ihre Arbeiten möglichst so zu gestalten, dass das Eintreten von Risiken vermieden wird, um so ihren Anteil aus den NICHT VERBRAUCHTEN RÜCKSTELLUNGEN zu erhalten.

RÜCKSTELLUNGEN sind voraussichtliche ABRECHENBARE KOSTEN als Inhalt des CRP-2, die für noch ungewisse Ereignisse als Risiken im Laufe des PROJEKTS einkalkuliert werden. Diese voraussichtlichen ABRECHENBAREN KOSTEN werden mit den vereinbarten Gewinnzuschlägen des UNTERNEHMERS beaufschlagt, bei dem die hierfür veranschlagten Kosten im Falle des Eintritts eines Risikos voraussichtlich entstehen. Die Gewinnzuschläge sind Bestandteil des CRP-1. RÜCKSTELLUNGEN für Risiken aus nicht vertragsgemäßer Erfüllung der EIGENLEISTUNGEN der UNTERNEHMER ebenso wie für unzutreffende Kostenprognosen im Rahmen der Festlegung der BASISZIELKOSTEN sind nicht statthaft.

Regelung

Während der VALIDIERUNGSPHASE wurden RÜCKSTELLUNGEN für im Projektverlauf zu erwartende Risiken gebildet (vgl. § 10.1.8.5 (RÜCKSTELLUNGEN und Preisgleitung) des Vertrags). Sowohl die Risiken wie auch die für jedes einzelne Risiko ermittelten RÜCKSTELLUNGEN sind im Einzelnen im CHANCEN-RISIKEN-REGISTER aufgeführt.

Im Rahmen der Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN stellt das PMT fest, welche Risiken des CHANCEN-RISIKEN-REGISTERS eingetreten und wie hoch die hierfür aufgewendeten ABRECHENBAREN KOSTEN jeweils pro eingetretenes Risiko sind. Soweit die ABRECHENBAREN KOSTEN für ein Risiko höher als die hierfür angesetzten RÜCKSTELLUNGEN sind, kann auf NICHT VERBRAUCHTE RÜCKSTELLUNGEN für andere Risiken zurückgegriffen werden. Gleiches gilt im Falle von Kostenerhöhungen gem. § 1.4.3.2 (Kostenerhöhungen) dieser Anlage.

Über den Gesamtbetrag aller RÜCKSTELLUNGEN hinausgehende ABRECHENBARE KOSTEN für eingetretene Risiken erhöhen die BASISZIELKOSTEN nicht.

Soweit hierbei FREMDLEISTUNGEN in Anspruch genommen werden, gelten hieraus resultierende Kosten als FREMDKOSTEN.

NICHT VERBRAUCHTE RÜCKSTELLUNGEN ohne die hierfür eingestellten Gewinnzuschläge und ohne ALLGEMEINE GESCHÄFTSKOSTEN erhöhen die Gewinnanteile der UNTERNEHMER im CRP-1 nach dem Aufteilungsschlüssel gem. § 1.4.3.1 (Einsparungen) dieser Anlage.

§ 1.4.3 Endgültige Ermittlung CRP-1 Anteile der UNTERNEHMER

§ 1.4.3.1 Einsparungen

Liegen zum Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung des PROJEKTS die TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN unter den in den BASISZIELKOSTEN definierten ABRECHENBAREN KOSTEN, gilt Folgendes:

- a) Die CRP-ANTEILE der UNTERNEHMER werden mit den vereinbarten Zuschlagssätzen für Gewinne auf Basis der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN ermittelt.
- b) Die Differenz der Unterschreitung zwischen den TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN und den in den BASISZIELKOSTEN definierten ABRECHENBAREN KOSTEN wird zwischen dem BAUHERRN und den UNTERNEHMERN nach folgendem Verteilungsschlüssel geteilt, wobei der den UNTERNEHMERN zustehende Anteil deren CRP-1 Anteile erhöhen:
 - aa) Bei einer Differenz geringer oder gleich 5 % wird der CRP-1 um 70 % der Differenz erhöht;
 - bb) bei einer über 5% hinausgehende Differenz zwischen 5% und 10% wird der CRP-1 zusätzlich um 40% der über 5% hinausgehenden Differenz erhöht;
 - cc) bei einer über 10% hinausgehende Differenz wird der CRP-1 zusätzlich um 10% der über 10% hinausgehenden Differenz erhöht.

§ 1.4.3.2 Kostenerhöhungen

Liegen zum Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung des PROJEKTS die TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN zuzüglich NICHT VERBRAUCHTER RÜCKSTELLUNGEN über den in den BASISZIELKOSTEN definierten ABRECHENBAREN KOSTEN, gilt Folgendes:

- a) Die CRP-ANTEILE der UNTERNEHMER werden mit den vereinbarten Zuschlagssätzen für Gewinne auf Basis der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN Kosten ermittelt.
- b) Die CRP-1 Anteile der UNTERNEHMER reduzieren sich entsprechend der Überschreitung.

Überschreitet der Betrag der Überschreitung der ABRECHENBAREN KOSTEN die Beträge der CRP-1- ANTEILE der UNTERNEHMER (nach Berechnung gem. § 1.4.3.1 (Einsparungen) dieser Anlage und gem. § 1.4.3.3 (Erreichen oder Verfehlen der KEY-PERFORMANCE-INDICATORS) dieser Anlage), trägt der BAUHERR die über die BASISZIELKOSTEN hinausgehenden ABRECHENBAREN KOSTEN.

§ 1.4.3.3 Erreichen oder Verfehlen der KEY-PERFORMANCE-INDICATORS

Eine etwaige Erhöhung des CRP-1 aus dem ZUSATZBUDGET des CRP-3 wird berechnet, indem der Quotient der Summe aller KEY-PERFORMANCE-INDICATORS ermittelt wird.

Dieser Quotient bestimmt, in welcher Höhe die Erhöhung der CRP-1 ANTEILE der UNTERNEHMER aus dem ZUSATZBUDGET gem. § 1.4.3.4 (Erhöhung des CRP-1 aus dem ZUSATZBUDGET) dieser Anlage erfolgt.

§ 1.4.3.3.1 KEY-PERFORMANCE-INDICATOR

Für das PROJEKT hat der BAUHERR folgende KEY-PERFORMANCE-INDICATORS festgelegt:

KEY-PERFORMANCE-INDICATOR	Erläuterung
XX	XX
XX	XX
XX	XX
XX	XX

KEY-PERFORMANCE-INDICATORS kann ein Wert zwischen - 100 und + 100 zugeordnet werden. Ausgangspunkt vor Beginn der Phase 3 ist der Wert 0.

Die KEY-PERFORMANCE-INDICATORS tätigen je nach Wert die folgenden Aussagen:

- Wert des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS > 0:
Überdurchschnittliche Leistung der UNTERNEHMER hinsichtlich des einzelnen KEY-PERFORMANCE-INDICATORS;
- Wert des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS = 0:
Das Ziel wurde zwar erreicht, es liegt jedoch keine überdurchschnittliche Leistung hinsichtlich eines KEY-PERFORMANCE-INDICATORS vor;
- Wert des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS < 0:
Das Ziel wurde verfehlt, die UNTERNEHMER erbrachten hinsichtlich des einzelnen KEY-PERFORMANCE-INDICATORS eine unterdurchschnittliche Leistung.

§ 1.4.3.3.2 Berechnung des Quotienten

Die Werte der KEY-PERFORMANCE-INDICATORS werden addiert, der Quotient dieser Summe ist maßgeblich für eine etwaige Erhöhung des CRP-1.

KEY-PERFORMANCE-INDICATORS können im Verhältnis zueinander unterschiedliche Anteile am ZUSATZBUDGET haben, das Übertreffen eines Ziels kann folglich zu einer höheren oder geringeren Erhöhung des CRP-1 führen als das Übertreffen eines anderen Ziels bei gleichem Wert des jeweiligen KEY-PERFORMANCE-INDICATORS. Ausgehend von diesem Anteil fällt auf jeden KEY-PERFORMANCE-INDICATOR ein gemessen am Gesamtbetrag des ZUSATZBUDGETS bestimmter Maximalbetrag für den Wert 100.

Ziel	Gewichtung des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS	Kriterien für Bestimmung des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS
xx	XX	
XX	XX	

XX	XX	
XX	XX	

§ 1.4.3.4 Erhöhung des CRP-1 aus dem ZUSATZBUDGET

Hinsichtlich der Zielerreichung sind folgende Szenarien möglich:

- Wird ein Ziel übertroffen (Wert des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS > 0), findet eine Erhöhung des CRP-1 aus dem CRP-3 statt. Diese erfolgt nach Maßgabe des § 1.4.3.3 (Erreichen oder Verfehlen der KEY-PERFORMANCE-INDICATORS) dieser Anlage.
- Wird ein Ziel erreicht (Wert des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS $= 0$), erfolgt durch diesen KEY-PERFORMANCE-INDICATOR keine Erhöhung des CRP-1.
- Wird ein Ziel nicht erreicht (Wert des KEY-PERFORMANCE-INDICATORS < 0), erfolgt durch diesen KEY-PERFORMANCE-INDICATOR keine Erhöhung des CRP-1.

§ 1.5 Anpassung CHANCEN-RISIKO-POOL-ANTEILE und Änderung des Leistungsumfanges der PARTEIEN innerhalb der PROJEKTZIELE

Das PMT kann den nach diesem Vertrag den einzelnen PARTEIEN zugewiesenen Leistungsumfang innerhalb der PROJEKTZIELE mit Zustimmung der jeweils betroffenen PARTEI reduzieren oder erhöhen. Halbjährlich werden die Anteile aller PARTEIEN am CHANCEN-RISIKEN-POOL überprüft und auf Antrag einer PARTEI entsprechend angepasst. Eine endgültige Anpassung erfolgt nach Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN. Eine Anpassung erfolgt auch im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer PARTEIEN gem. § 20 (Einstellung und Kündigung) des Vertrags oder der Aufnahme einer weiteren PARTEI gem. § 7 (Aufnahme weiterer PARTEIEN in den Vertrag) des Vertrags.

§ 1.6 MILESTONE-Einschätzung

Bei Erreichen eines jeden MILESTONES werden die UNTERNEHMER jeweils einen zum Zeitpunkt des Erreichens des jeweiligen MILESTONES aktuellen Bericht mit folgendem Inhalt erstellen und dem PMT vorlegen:

- alle Elemente, die in den BASISZIELKOSTEN oder den FINALEN ZIELKOSTEN enthalten sind;
- alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen ABRECHENBAREN KOSTEN nebst den GESCHÄTZTEN TATSÄCHLICHEN KOSTEN.

Die Berichte werden vom Kostensteuerer, dem durch das PMT diese Aufgabe zugeordnet worden ist, zu einem Gesamtbericht zusammengetragen. Dieser bedarf der Genehmigung des PMT.

§ 2 Zahlungen

Einleitung

Abschlagszahlungen erfolgen für ABRECHENBARE KOSTEN und Auszahlungen aus dem CRP-1.

Auch wenn die endgültigen CRP-Anteile systembedingt erst nach Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN festgelegt werden, sieht das Vergütungsmodell Abschlagszahlungen auch für die Anteile aus dem CRP-1 vor. Abschlagszahlungen auf Erhöhungen des CRP-1 aus dem ZUSATZBUDGET und aus NICHT VERBRAUCHTEN RÜCKSTELLUNGEN erfolgen nicht.

§ 2.1 Abschlagszahlungen ABRECHENBARE KOSTEN

Die PLANER und BAUUNTERNEHMER erhalten Abschlagszahlungen in Höhe ihrer ABRECHENBAREN KOSTEN für jeweils eine Monatsleistung der ihnen gem. § 6.3.1 (Leistungsumfang / Verantwortlichkeit) des Vertrags bzw. § 6.4.1 (Leistungsumfang / Verantwortlichkeit) des Vertrags zugewiesenen Leistungen.

Abschlagsrechnungen der PLANER und der BAUUNTERNEHMER sind nach Maßgabe von abzustimmenden Vorlagen aufzustellen und müssen die in der **Anlage 20 „Nachweise Abschlagsrechnung Rechnungslegung“** niedergelegten Nachweise beinhalten. Rechnungsempfänger ist der BAUHERR. Dem PMT ist jeweils eine Kopie zu überlassen.

Jede Abschlagsrechnung wird vom PMT innerhalb von 15 ARBEITSTAGEN geprüft und mit einem Prüfvermerk versehen.

Die Zahlung durch den BAUHERRN erfolgt binnen 10 ARBEITSTAGEN nach Zugang des PMT-Prüfvermerks.

§ 2.2 MILESTONE-CRP-Abschlagszahlungen

Im PROJEKTABLAUFPLAN sind alle MILESTONES und in der **Anlage 17 „Chancen-Risiken-Pool-Kalkulationsblatt (CRP-Kalkulationsblatt)“** die zugehörigen Anteile aller PARTEIEN am CHANCEN-RISIKEN-POOL definiert.

Bei Erreichen eines MILESTONES legt das PMT jeweils fest, ob

1. das PROJEKT voraussichtlich bis zum FERTIGSTELLUNGSTERMIN fertiggestellt werden kann und
2. die aktualisierten GESCHÄTZTEN TATSÄCHLICHEN KOSTEN geringer als die oder gleich den in den BASISZIELKOSTEN definierten ABRECHENBAREN KOSTEN sind.

Sind beide Voraussetzungen erfüllt, werden Abschlagszahlungen auf die für die bis zum jeweiligen MILESTONE abgerechneten ABRECHENBAREN KOSTEN entfallenden CHANCEN-RISIKEN-POOL-ANTEILE aus dem CRP-1 ausbezahlt. Sie erfolgen spätestens alle 3 Monate ab Beginn der Phase 2. Maßgebend sind die CRP-ANTEILE zum Zeitpunkt der Festlegung der BASISZIELKOSTEN. Anteile der UNTERNEHMER an NICHT VERBRAUCHTEN RÜCKSTELLUNGEN (vgl. § 1.4.2 (RÜCKSTELLUNGEN (CRP-2)) dieser Anlage) und an dem ZUSATZBUDGET werden erst im Rahmen der Schlusszahlungen (§ 2.4 (Schluss-/Teilschlusszahlungen) dieser Anlage) ausbezahlt.

Das PMT kann beschließen, dass auch geringere Abschlagszahlungen geleistet werden.

Sofern eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben ist, werden zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungen aus dem CRP-1 geleistet. Sie werden zurückgestellt. Sofern zu einem späteren MILESTONE beide Voraussetzungen gegeben sind, werden zusammen mit den für den späteren MILESTONE

anstehenden Abschlagszahlungen auf die CHANCEN-RISIKEN-POOL-ANTEILE aus dem CRP-1 auch zurückgestellte Abschlagszahlungen ausbezahlt.

Soweit die Anteilswerte der einzelnen UNTERNEHMER am CHANCEN-RISIKEN-POOL in den BASISZIELKOSTEN aufgrund günstiger Kostenentwicklung steigen (Deflation gemäß Anlage 16), sind die Steigerungen nicht Gegenstand von Abschlagszahlungen, sondern werden erst nach endgültiger Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN des PROJEKTS gem. § 2.4 (Schluss-/Teilschlusszahlungen) dieser Anlage ausbezahlt.

Im Rahmen der letzten drei Abschlagszahlungen finden keine Abschlagszahlungen auf CRP-1 Anteile mehr statt.

§ 2.3 MILESTONE-Überzahlungen

Soweit zu einem Zeitpunkt die Abschlagszahlungen auf die CHANCEN-RISIKEN-POOL-ANTEILE aus dem CRP-1 die fortgeschriebenen und aktualisierten endgültigen Anteile übersteigen, hat jeder UNTERNEHMER Überzahlungen unverzüglich an den BAUHERRN zurückzuerstatten, spätestens jedoch innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den BAUHERRN. Der BAUHERR kann hiernach zu viel bezahlte Beträge mit künftig fälligen Zahlungen auf CRP-Anteile oder - für den Fall, dass diese nicht ausreichen - mit künftig fälligen Zahlungen auf ABRECHENBARE KOSTEN verrechnen.

§ 2.4 Schluss- /Teilschlusszahlungen

Die Schlusszahlungen durch den BAUHERRN erfolgen nach Schlussabnahme (vgl. § 13 (Schlussabnahmen und Teilabnahmen) des Vertrages), Feststellung der TATSÄCHLICHEN ENDGÜLTIGEN KOSTEN und entsprechender Feststellung der endgültigen Anteile der PARTEIEN am CHANCEN-RISIKEN-POOL und Vorlage entsprechender Schlussrechnungen. Jede Schlussrechnung wird vom PMT innerhalb von 15 ARBEITSTAGEN geprüft und freigegeben. Die Zahlung durch den BAUHERRN erfolgt binnen 30 Kalendertagen nach Prüfung und Freigabe durch das PMT.

Einzelne fehlende Schlussrechnungen von Nachunternehmern hindern die Fälligkeit der hiervon nicht berührten Positionen in der Schlussrechnung nicht. Die Schlussrechnung ist dann als Teilschlussrechnung zu behandeln. Die endgültige Schlussrechnung ist nach Feststellung sämtlicher Positionen zu erstellen. Sollten aus diesem Grund separate Rückstellungen erforderlich werden, wird das PMT eine angemessene Regelung finden.

Im Übrigen erfolgen Teilschlusszahlungen nach Teilabnahmen gem. § 13 (Schlussabnahmen und Teilabnahmen) des Vertrags. Für Auszahlungen im Rahmen von Teilschlusszahlungen von CRP-ANTEILEN aus dem CRP-1 gilt § 2.2 (Milestone-CRP-Abschlagszahlungen) dieser Anlage entsprechend.